

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I D 48

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

Datum:

21.05.2021

Ihr Antrag auf schriftliche Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG vom 13. April 2021; temporäre Nutzung von Lagerungsstätten der Philip Morris Manufacturing GmbH in Berlin durch das Land Berlin

Sehr geehrte
sehr geehrte

mit Schreiben vom 13. April 2021, hier eingegangen mit E-Mail vom 15. April 2021, haben Sie einen Antrag auf schriftliche Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160)) gestellt und um schriftliche Auskunft zu den Fragen:

1. Was genau wurde von Philip Morris zur Verfügung gestellt?
2. Was hat Philip Morris vom Land Berlin dafür erhalten?
3. Falls es sich um eine Sachspende handelt, welchen Gegenwert in Geld hat sie?
4. Was wurde dort gelagert?
5. In welchem Zeitraum wurde/wird das Gelände genutzt?

gebeten. Die Bearbeitungszeit wurde durch notwendige Nachforderungen von Nachweisen verzögert, unter anderem wurde im laufenden Verfahren die Antragstellerin verändert und ein Antrag auf Gebührenverzicht nachgereicht. Ein vollständiger Antrag lag meiner Verwaltung am 28. April 2021 vor. Nach nunmehr erfolgter Prüfung ergeht die folgende Entscheidung.

Ich gewähre Ihnen eine schriftliche Auskunft und beantworte Ihnen Ihre Fragen wie folgt:

1. Was genau wurde von Philip Morris zur Verfügung gestellt?

Zu 1.:

Im Objekt der Philip Morris Manufacturing GmbH in Berlin Neukölln wurden dem Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U6 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248.
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: katastrophenschutz@sengpg.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!)

Lagerflächen (ein Lager), drei (Büro-)Räume, sechs Flurförderfahrzeuge und ein sog. Palettenstretcher zur Verfügung gestellt.

2. Was hat Philip Morris vom Land Berlin dafür erhalten?

Zu 2.:

Die Überlassung erfolgte unentgeltlich.

3. Falls es sich um eine Sachspende handelt, welchen Gegenwert in Geld hat sie?

Zu 3.:

Es handelte sich um eine unentgeltliche Überlassung. Ein Wert wurde nicht ermittelt.

4. Was wurde dort gelagert?

Zu 4.:

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

5. In welchem Zeitraum wurde/wird das Gelände genutzt?

Zu 5.:

Das Nutzungsverhältnis begann am 27. April 2020 und endete am 31. Dezember 2020. Die Flächen, Räume und überlassenen Gegenstände wurden am 21. Dezember 2020 übergeben.

Begründung

Es besteht ein Anspruch auf schriftliche Aktenauskunft gemäß § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG. In meiner Verwaltung wird eine Akte geführt und aufbewahrt, die den von Ihnen beschriebenen Inhalt umfasst. Ausschlussgründe gegen eine schriftliche Aktenauskunft sind nicht ersichtlich.

Gebührenentscheidung

Gemäß § 16 des Gesetzes sind Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig. Gemäß Tarifstelle 1004 b) 2. des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 sind für Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, hier eine schriftliche Aktenauskunft, 5,00 bis 100,00 Euro zu erheben.

Mit Schreiben vom 22. April 2021 haben Sie beantragt, auf die Gebührenerhebung zu verzichten, da eine persönliche Gebührenbefreiung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 VGebO vorliegt.

Der Verein ist aktuell als Körperschaft die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dient im Sinne der Abgabenordnung durch das Finanzamt für Körperschaften I anerkannt. Demnach ist die persönliche Gebührenbefreiung für den Verein gegeben und es wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vgl. hierzu www.berlin.de/erv). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung

für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (Krisenstab), Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

